

## Corporate Governance Bericht 2014 von Vorstand und Aufsichtsrat vom 25. März 2015

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) dokumentiert die Grundsätze für eine wertorientierte, transparente Unternehmensführung und -kontrolle. Der DCGK stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Auch nicht börsennotierten Gesellschaften wird die Beachtung des DCGK empfohlen.

Im Zuge einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE) entschieden, eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben. Folgende Punkte sind unseres Erachtens im Hinblick auf die am 24. Juni 2014 veröffentlichte Fassung, besonders erwähnenswert:

Die Änderungen des DCGK betrafen im Jahr 2014 ausschließlich die Tabellen zum Wert der gewährten Zuwendungen und des Zuflusses für das Berichtsjahr. Ziel der neuen Tabellen ist eine deutlichere Darstellung der Zuwendungen bzw. Zuflüsse bei komplexen Zuwendungsregelungen und Zuflüssen von Leistungen. Bzgl. der neu eingeführten Mustertabellen wird in der Literatur weiterer Verbesserungsbedarf gesehen. Aus Sicht der HSE würde die Anwendung der Mustertabellen eher zu Unklarheiten und Verwirrung als zu einem wesentlichen Mehrwert an Transparenz führen. Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Kontinuität der Berichterstattung wird die bewährte Tabelle weiter verwendet.

Die vom Aufsichtsrat am 23. Mai 2013 gemäß Ziff. 5.4.1. S. 2 des DCGK benannten konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, welche hier verkürzt dargestellt werden, haben weiterhin Bestand:

*„Es wird angestrebt, dass ein Frauenanteil von 1/5 in Zukunft wieder erreicht wird, wobei zu beachten ist, dass aufgrund des Vorliegens einer mitbestimmten Gesellschaft eine Zielbenennung nicht unproblematisch und letztlich nur für die Anteilseigner relevant ist.*

*Der Aufsichtsrat orientiert sich bei dieser Festlegung am Frauenanteil an der konzernweiten Belegschaft, die zum Ende des Geschäftsjahres 2012 26,4 % betrug. Keine Notwendigkeit sieht der Aufsichtsrat, Ziele für Aufsichtsratsmitglieder zu benennen, die in besonderer Weise das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren.*

*Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder soll bei der Wahl als Kompromissvorschlag im Hinblick auf die derzeitigen Gegebenheiten bei 65 Jahren liegen.*

*Aufgrund der Aktionärsstruktur wird davon abgesehen, die Vorgabe bezüglich des DCGK zu erfüllen und eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder festzulegen.*

*Bei zukünftigen Wahlvorschlägen wird zu beachten sein, dass die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele erfüllt sein sollen.“*

Derzeit ist die Zielgröße weiterhin unterschritten. Bei künftigen Wahlen soll die Zielsetzung wieder erreicht werden.

Zudem soll der Vorstand nach Ziff. 4.1.5 des DCGK bei der Besetzung von Führungsfunktionen in Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Im Rahmen der Besetzung der Führungsfunktionen wird seit jeher auf eine gleichmäßige Besetzung mit Männern und Frauen geachtet. Im Berichtsjahr betrug der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene

der HEAG Südthessische Energie AG (HSE) ca. 19 %, dieser soll weiter erhöht werden. Außerdem werden die Entwicklung im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beobachtet.

Die Empfehlungen aus dem DCGK, die die Wahlen des Aufsichtsrats und dessen Besetzung betreffen, werden mangels Wahlen im Berichtszeitraum nicht erläutert.

## 1. Vorstandsvergütung

Die Vorstandsvergütung bei der HEAG Südthessische Energie AG (HSE) setzt sich aus einem fixen und einem variablen / erfolgsabhängigen Vergütungsanteil zusammen. Der variable Anteil richtet sich nach den operativen Vorgaben für den Konzern sowie nach längerfristigen strategischen Zielen. Im Gegensatz zu den früheren Vorstandsverträgen gibt es in den Verträgen der neuen Vorstände keine Garantie mehr auf Teile der variablen Vergütung. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart; für den variablen Anteil besteht eine Begrenzung auf maximal 150%.

Im Geschäftsjahr 2014 erhielten die Vorstände eine Gesamtvergütung in Höhe von 1.057 Tsd. Euro. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

### HEAG Südthessische Energie AG (HSE), Stand 31.12.2014

<b>Vergütung</b> in Tsd Euro	<b>Fix</b>	<b>Variabel<sup>1</sup></b>	<b>Sonstige Bezüge<sup>2</sup></b>	<b>Gesamt</b>
Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig	325	67	20	412
Dr. Kristian Kassebohm	200	61	34	295
Andreas Niedermaier	200	130	20	350
<b>Gesamt</b>	<b>725</b>	<b>258</b>	<b>74</b>	<b>1.057</b>

1 Zeitanteilige Auszahlung der erfolgsabhängigen Tantiemen des Geschäftsjahres 2013 bezogen auf die jeweilige Amtszeit:

Frau Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig ab 1.7.2013, Herr Dr. Kristian Kassebohm ab 1.4.2013, Herr Andreas Niedermaier gesamtes Geschäftsjahr 2013

2 Aufsichtsratsstätigkeiten für Beteiligungsunternehmen begrenzt auf 20 TEUR bzw. am variablen Anteil in Abzug gebracht; sonstige Zuschüsse zu freiwilligen Versicherungen und geldwerte Vorteile

Für das Geschäftsjahr 2013 wurden im Jahr 2014 erfolgsabhängige Tantiemen in Höhe von 258 Tsd. Euro festgelegt. Im Berichtsjahr sind für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats Aufwendungen aus Prämien für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in Höhe von rund 111 Tsd. Euro entstanden. Den Vorstandsmitgliedern wurden weiterhin Pensionszusagen erteilt, die ihnen Anspruch auf lebenslange Ruhegeld- und ggfs. Hinterbliebenenversorgung einräumen. Die Pensionszusagen erhöhen sich für jedes vollendete Dienstjahr um 2% bis zu einem zugesagten Maximalwert der festen Vergütung. Der Personalaufwand nach BilMoG für die Pensionsverpflichtungen beträgt 963 Tsd. Euro im Geschäftsjahr 2014. Der Barwert der Gesamtverpflichtung beträgt 15.799 Tsd. Euro zum 31. Dezember 2014. Insgesamt gab es im Berichtsjahr Zahlungen an ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene in Höhe von 320 Tsd. Euro.

## **2. Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses und des Personalausschusses ist in der Satzung in Verbindung mit den entsprechenden Hauptversammlungsbeschlüssen geregelt und beträgt für 2014:

	Fixe Vergütung	Sitzungsgeld	Summe in €
Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt			
Aufsichtsratsvorsitzender <sup>1) 4)</sup>	15.000,00	600,00	15.600,00
Heinrich Stang (bis 21.02.2014) erster stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender <sup>7)</sup>	1.638,36	0,00	1.638,36
Helmut Hübner (bis 10.07.2014) zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender <sup>5)</sup>	5.232,88	100,00	5.332,88
Ralf Noller erster stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (ab 25.03.2014) <sup>1) 8)</sup>	10.079,45	600,00	10.679,45
Rafael F. Reißer, Bürgermeister <sup>1)</sup> zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	10.000,00	600,00	10.600,00
Manfred Angerer <sup>3) 6)</sup> dritter stv. Vorsitzender (ab 10.07.2014)	8.383,56	500,00	8.883,56
Ludwig Achenbach *) <sup>9)</sup>	6.000,00	600,00	6.600,00
Dr. Klaus-Michael Ahrend <sup>1) 4)</sup>	9.000,00	600,00	9.600,00
Hanno Benz *) <sup>1)</sup>	7.000,00	600,00	7.600,00
Michael Congdon (ab 10.07.2014)	2.860,27	400,00	3.260,27
Hildegard Förster-Heldmann	6.000,00	600,00	6.600,00
Jürgen Fried (bis 10.07.2014)	3.139,73	100,00	3.239,73
Axel Gerland (ab 10.07.2014) <sup>3)</sup>	3.336,99	400,00	3.736,99
Heinz Gläser (ab 10.07.2014) *)	2.860,27	400,00	3.260,27
Dirk Hanke	6.000,00	600,00	6.600,00
Thomas Heinz <sup>2)</sup>	6.523,29	600,00	7.123,29
Heinrich Kiendl <sup>1)</sup>	7.000,00	600,00	7.600,00
Claudia Lehrian <sup>2)</sup>	6.523,29	600,00	7.123,29
Professor Dr. Lothar Petry *) <sup>1)</sup>	7.000,00	600,00	7.600,00
Klaus Peter Schellhaas	6.000,00	400,00	6.400,00
Ilka Schiffmann (bis 10.07.2014) <sup>2)</sup>	3.663,01	200,00	3.863,01
Ralf Storck	6.000,00	500,00	6.500,00
Helge Thomas (ab 05.03.2014) <sup>3)</sup>	4.964,38	600,00	5.564,38
Santi Umberti *)	6.000,00	600,00	6.600,00
<b>Gesamt</b>	<b>150.205,48</b>	<b>11.400,00</b>	<b>161.605,48</b>

\*) Umsatzsteuerpflichtig

1) Mitglied im Prüfungsausschuss ganzjährig

2) Mitglied im Prüfungsausschuss bis 10.07.2014

3) Mitglied im Prüfungsausschuss ab 10.07.2014

4) Mitglied im Personalausschuss ganzjährig

5) Mitglied im Personalausschuss bis 10.07.2014

6) Mitglied im Personalausschuss ab 10.07.2014

7) Herr Stang hat sämtliche Ämter zum 21.02.2014 niedergelegt.

8) Mitglied im Personalausschuss seit 25.03.2014

9) Herr Achenbach ist alleiniger Inhaber der Agentur Achenbach - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die aufgrund der am 25.03.2014 vom Aufsichtsrat genehmigten Vertrag 2014 eine Vergütung in Höhe von 8.923,50 € erhalten hat.

### 3. Entsprechenserklärung

Die Empfehlungen des DCGK werden umgesetzt, soweit dies für die HEAG Südthessische Energie AG (HSE) als nicht börsennotiertes Unternehmen von Vorstand und Aufsichtsrat als angemessen erachtet wird. Die Entsprechenserklärung zeigt an, an welchen Stellen und aus welchen Gründen von den Empfehlungen des DCGK abgewichen wird. Eine Stellungnahme zu den Kodexanregungen erfolgt nicht. Die Erklärung, die am 25. März 2015 durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand unterzeichnet wurde, finden Sie unter [www.hse.ag](http://www.hse.ag).

Ziff. 3.8 Abs. 3: ‚In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.‘: Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht derzeit keinen Selbstbehalt vor. Die HSE ist nicht der Meinung, dass sich die Vereinbarung eines Selbstbezalts positiv auf die Motivation, Leistungen, Zuverlässigkeit und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder auswirkt.

Ziff. 3.10: ‚Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen.‘: Da die HSE keine börsennotierte Aktiengesellschaft oder Aktiengesellschaft ist, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, wird keine Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben.

Ziff. 4.1.5: ‚Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.‘: Im Rahmen der umfangreichen Umstrukturierung und der Konsolidierungsmaßnahmen der HSE konnte die in 2013 angestrebte Quote nicht erreicht werden. Die Quote soll aber wieder erhöht werden.

Ziff. 4.2.2 Abs. 2: ‚Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.‘: Es gibt von Seiten der HSE ein festgelegtes Verhältnis, welches die durchschnittliche Vergütung der HSE-Mitarbeiter berücksichtigt. Dieses bezieht allerdings keine zeitliche Entwicklung mit ein.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2: ‚Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.‘: Diese Regelung ist zwar nicht vertraglich fixiert, jedoch bei der HSE geübte Praxis.

Ziff. 4.2.3 Abs. 4: ‚Abfindungs-Cap‘: Diese Regelung wird mittlerweile in den Vorstandsverträgen, mit Ausnahme eines Altvertrags, beachtet.

Ziff. 4.2.3 Abs. 5: ‚Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.‘: Da die HSE mehrheitlich in kommunaler Hand und ein Kontrollwechsel dadurch entsprechend unwahrscheinlich ist, wurde für diesen Fall kein Abfindungscap festgelegt.

Ziff. 4.2.5: ‚Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten. Ferner sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,
- der Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr. Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.‘: Im Anhang erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung gemäß den für die HSE als nicht börsennotierte Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen erfolgt die Offenlegung und Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems zur Wahrung der Kontinuität gemäß der bisherigen Praxis im Rahmen dieses Corporate Governance Berichts (siehe oben).

Ziff. 4.3.4: ‚Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.‘: Die Zustimmung zu den wesentlichen Geschäften ist nicht im zustimmungspflichtigen Katalog des Vorstands der HSE enthalten, da derartige Geschäfte kaum vorkommen. Dennoch ist in den relevanten Fällen eine umfassende Transparenz geübte Praxis.

Ziff. 5.4.2 S. 1: ‚Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.‘: In der Vergangenheit war der Begriff der unabhängigen Mitglieder so verstanden worden, dass Arbeitnehmervertreter als unabhängige Mitglieder im Sinne des DCGK zu werten seien. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um das Konzept zur Zusammensetzung für den Aufsichtsrat wird auch die Auffassung vertreten, die Arbeitnehmervertreter nicht als unabhängige Mitglieder zu betrachten. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass dem Aufsichtsrat aufgrund der Anteilseignerstruktur keine über die Arbeitnehmervertreter hinausgehenden unabhängigen Mitglieder angehören.

Ziff. 5.4.5 Abs. 2: ‚Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.‘: Im Rahmen der diesjährigen Effizienzprüfung wird der aktuelle Bedarf der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ermittelt.

Ziff. 5.4.6 Abs. 3: ‚Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder‘: Im Anhang erfolgt die Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß den für die HSE als nicht börsennotierte Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen erfolgt die Offenlegung zur Wahrung der Kontinuität gemäß der bisherigen Praxis im Rahmen dieses Corporate Governance Berichts (siehe oben).

Ziff. 5.6: ‚Effizienzprüfung‘: Nach der letzten Effizienzprüfung im Jahr 2011 war für 2013 zunächst eine Effizienzprüfung vorgesehen. Aufgrund der Bindung von Kapazitäten durch die umfangreiche Umstrukturierung im HSE-Konzern war dies im Berichtsjahr allerdings

nicht möglich. In 2015 wird eine Effizienzprüfung durchgeführt. In Zukunft werden zudem wieder regelmäßige Überprüfungen angestrebt.

Ziff. 6.4: ‚Veröffentlichung von Zwischenberichten‘: Die Zwischenberichte werden nicht veröffentlicht, der Aufsichtsrat wird jedoch in Form von Quartals- und Risikoberichten umfassend informiert. Die derzeitige Berichtsstruktur halten wir im Hinblick auf die Anteilseignerstruktur für ausreichend und angemessen.

Ziff. 7.1.1: ‚Informationen an Dritte und Bilanzierung‘: Dritte erhalten keine Zwischenmitteilungen und Quartalsfinanzberichte. Es wird nach HGB bilanziert. Dies wird für einen im Wesentlichen im Inland tätigen Konzern für angemessen erachtet.

Ziff. 7.1.2. S. 3: ‚Enforcement‘: Die Enforcementregelung ist nicht einschlägig.

Ziff. 7.1.2 S. 4: ‚Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.‘: Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen in der gebotenen Gründlichkeit erstellt werden können. Der Geschäftsbericht der HEAG Südthessische Energie AG (HSE) für das Geschäftsjahr 2014 wird im Juli 2015 öffentlich zugänglich sein.

Ziff. 7.1.3: Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.‘: Es sind keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliches geplant.

Ziff. 7.1.5: ‚Erläuterung der Beziehung zu Aktionären‘: Da die HEAG Südthessische Energie AG (HSE) ihre Abschlüsse nicht nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt, wird keine nähere Erläuterung vorgenommen, welche Aktionäre als nahe stehende Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze zu qualifizieren sind.

Darmstadt, den 25. März 2015



Oberbürgermeister Jochen Partsch

Darmstadt, den 25. März 2015



Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig



Andreas Niedermaier